

Lösung

Frage 1

Strafbarkeit des T

I. Versucher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, §§ 315 b Abs. 1, Abs. 2, 22 StGB

1. Keine Vollendung.

Das Liegen des Steines auf der Brücke hat weder den Charakter eines Eingriffseffekts noch begründet es eine konkrete Gefährdung geschützter Rechtsgüter. Erst durch ein Herunterfallen oder herunterwerfen würde diese Gefährdung verursacht werden.

2. Versuch ist mit Strafe bedroht, § 315 b Abs. 2 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)

T hat nicht den Vorsatz gehabt, durch eigenes aktives Tun zu einem Sachverhalt beizutragen, der die objektiven Tatbestandsmerkmale des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr erfüllt.

Als er den Stein an der Brücke ablegte, dachte er nicht an irgendeine Gefährdung anderer Menschen.

Als er später sich entsprechendes vorstellte, umschloss dies aber nicht weiteres eigenes aktives Verhalten mit tatbestandserfüllender Tendenz.

Ein „dolus subsequens“ ist unbeachtlich.

4. Ergebnis

T hat sich nicht wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr strafbar gemacht.

II. Versucher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen, §§ 315 b Abs. 1, Abs. 2, 22, 13 StGB

1. Keine Vollendung.

2. Versuch ist **mit Strafe bedroht**, § 315 b Abs. 2 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)

Vorsatz in Bezug auf ein Verhalten das den objektiven Tatbestandes Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen, §§ 315 b Abs. 1, Abs. 2, 13 StGB erfüllen würde.

a) Vorsatz in Bezug auf betroffenen Straßenverkehr (+)

b) Vorsatz in Bezug auf einen ähnlichen ebenso gefährlichen Eingriff (§ 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Ein auf die Autobahn geworfener Stein hat ähnliche gefahrbe gründende Wirkung wie das Bereiten eines Hindernisses (§ 315 b Abs. 1 Nr. 2 StGB).

c) Vorsatz in Bezug auf die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs (+)

d) Vorsatz in Bezug auf die Gefährdung von Leib oder Leben oder fremden Sachen von bedeutendem Wert (+)

T hatte keinen Tötungsvorsatz, was aber nicht bedeutet, dass er nicht einmal eine konkrete Gefährdung in seinen – bedingten – Vorsatz aufgenommen hätte.

e) Vorsatz in Bezug auf begehungsgleiches Unterlassen, § 13 StGB

aa) Nichtbeseitigung des Steins

T hat mehrfach an den Stein und die von ihm ausgehende Gefahr gedacht. Er hat jeweils auch die Notwendigkeit der Entfernung des Steins reflektiert. Dennoch hat er beschlossen, nichts zur Beseitigung des Steins zu unternehmen.

bb) Möglichkeit der Beseitigung

T hatte die Möglichkeit, den Stein zu entfernen. Das war ihm auch bewusst.

cc) hypothetische Kausalität

Dem T war bewusst, dass die Beseitigung des Steins eine Maßnahme wäre, die die Verursachung einer Gefährdung des Verkehrs auf der Autobahn verhindern würde.

dd) Garantenstellung

Ingerenz ?

(1) Gefahrbegründendes Verhalten

Die Verlagerung des Steins hat die Gefahr, dass jemand den Stein aufheben und auf die Autobahn werfen würde, erhöht.

(2) Die h M und die Rechtsprechung (BGHSt 25, 218) lassen eine Garantenstellung aus Ingerenz nur nach pflichtwidrigem Verhalten entstehen. Es ist fraglich, ob das Hinlegen des Steins eine pflichtwidrige Gefahrschaffung ist.

Pflichtwidrigkeit wird aber nicht von allen gefordert (vgl. Lackner/Kühl § 13 Rn 11).

(3) Eigenverantwortliches Handeln, derjenigen, die durch das Werfen des Steins unmittelbar die Gefahr erhöhen und einen Schaden herbeiführen (>>> Garant Täter oder Teilnehmer ?)

Es ist fraglich, ob eine Garantenstellung auch in Bezug auf eine Gefahr begründet wird, die sich nur durch aktives eigenverantwortliches Handeln eines Dritten steigern kann.

Man kann der Frage ausweichen, wenn man unterstellt, dass die Vorstellung des T auch Steinwürfe von Kindern, Jugendlichen, Betrunkenen umfaßt.

(4) Problem : Täter oder Teilnehmer ?

Wenn Teilnehmer : >>> § 30 Abs. 1 StGB

Unechtes Unterlassungsdelikt = Pflichtdelikt, Garant immer Täter

Zur Problematik umfassend Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 458 ff, 750 ff

4. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

Unmittelbares Ansetzen beim Unterlassungsdelikt (Lackner/Kühl § 22 Rn 17)

Da T nicht davon ausgehen konnte, dass der nächste potentielle Steinwerfer erst nach längerer Zeit erscheinen würde, war er zu sofortigem Eingreifen verpflichtet. Unmittelbares Ansetzen war daher schon das Verstreichenlassen der ersten Handlungsmöglichkeit.

5. Rechtswidrigkeit (+)

6. Schuld (+)

7. Rücktritt

§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB

a) fehlgeschlagener Versuch ? (Lackner/Kühl § 24 Rn 10)

Einzelakt- oder Gesamtbetrachtungstheorie ? (Lackner/Kühl § 24 Rn 6)

Problem, ob man Unterlassen in einzelne Akte zerlegen kann. Unterlassen ist ein gleichförmiges Dauerdeliktsverhalten.

Dass bis zum nächsten Tag der Stein noch nicht auf die Autobahn geworfen wurde, könnte schon eine abgeschlossene Tat sein, die nicht zum Erfolg geführt hat.

Kommt es darauf an ?

Fehlgeschlagen, weil bei Beginn des „Bemühens“ das Scheitern schon wahrgenommen wurde

b) ohne Zutun nicht vollendet

c) ernsthaftes und freiwilliges Bemühen

Hätte nicht das Bemühen erst begonnen, wenn T an der Brücke angekommen ist ?

Anderenfalls würde er schon Straffreiheit erlangen, wenn er zwar zur Brücke aufbricht, aber schon nach wenigen Metern anhält und umkehrt.

Daher letztlich doch fehlgeschlagener Versuch.

8. Ergebnis

T ist aus §§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 13, 22 StGB strafbar.

III. Versuchter qualifizierter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen, § 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3 Nr. 1 a, Nr.2, 22, 13 StGB

Es lässt sich die Ansicht vertreten, dass T in seinen Vorsatz die qualifizierenden Umstände des § 315 Abs. 3 Nr. 1 a, Nr. 2 StGB mitaufgenommen hat.

IV. Versuchte gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, 22 , 13 StGB

Wenn man davon ausgeht, dass der Vorsatz des T die Verletzung eines Autofahrers oder sonstigen Fahrzeuginsassen umfasste, ist Strafbarkeit begründet.

Frage 2

Versuchter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, §§ 315 b Abs. 1, Abs. 2, 22 StGB

Strafbarkeit auf der Grundlage von aktivem Tun ?

Aber möglicherweise „Unterlassung durch Tun“

Ähnlich Abbruch eigenen aktiven Rettungsversuchs (Rettungsring ins Wasser geworfen und sofort wieder zurückgezogen)

Roxin, FS Engisch : Unterlassen

Samson, FS Welzel : Tun